



Stadt Wasserburg am Inn

**Badeordnung
für die
städtische Badestelle in Seewies, 83512 Reitmehring**

Badeordnung für die städtische Badestelle in Seewies, 83512 Reitmehring

§ 1 Einrichtung und Zweck

Die Stadt Wasserburg a. Inn betreibt und unterhält die Badestelle in Seewies als öffentliche Einrichtung, die der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung dient. Die Badeordnung gilt für alle Benutzer und wird mit dem Betreten der Badestelle anerkannt.

§ 2 Benutzung

Der Zugang und die Benutzung der Badestelle ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedem gestattet. Ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ohne Begleitperson, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.
- b) Personen mit ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten, insbesondere offenen Wunden.
- c) Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.
- d) Personen mit Hausverbot

Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, weil sie sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, bzw. eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung haben, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3 Keine Badeaufsicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich keine Badeaufsicht vor Ort befindet. Ein Nichtschwimmerbereich ist im Bereich des Sees nicht vorhanden.

§ 4 Benutzungsentgelt

Die Badestelle wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5 Öffnungszeiten

Eine Benutzung der Badestelle wird jeweils werktags ausschließlich zwischen 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonn- und feiertags ausschließlich zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

§ 6 Sicherheit, Ruhe und Ordnung

(1) Jeder Benutzer hat sich während seines Aufenthalts so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind. Insbesondere ist eine Störung, Belästigung und Gefährdung anderer Benutzer oder Anwohner zu unterlassen.

(2) Mit Rücksichtnahme auf andere Badegäste und Anwohner ist folgendes verboten:

- a) Mitbringen von Glasgegenständen (z.B. Flaschen)
- b) Benutzung von Radiogeräten mit Lautsprecherwiedergabe
- c) Mitbringen von Tieren
- d) Verzehr alkoholischer Getränke
- e) Grillen und Anzünden offener Feuerstellen,
- f) Surfen und das Zuwasserbringen von Surfbrettern,
- g) Lagern von Booten und das Zuwasserbringen von Booten

(3) Die Badestelle und ihre Einrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Pflanzungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind der Stadt Wasserburg zu melden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

(4) Motorräder, Mofas und Fahrräder dürfen nicht in den Bereich der Badestelle einschließlich Liegewiese mitgebracht werden.

§ 7 Badekleidung

Das Baden ist nur in badüblicher, den Geboten des Anstandes entsprechender, Kleidung gestattet. Textilfreies Baden ist nicht gestattet.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen werden im Fundbüro der Stadt Wasserburg a. Inn, Marienplatz 2, 83512 Wasserburg a. Inn verwahrt.

§ 9 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen die Badestelle einschließlich deren Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Wasserburg a. Inn, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Wasserburg a. Inn nicht. Schäden sind der Stadt Wasserburg a. Inn unverzüglich anzuzeigen. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.

(2) Die Stadt Wasserburg a. Inn haftet nicht für Schäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden. Die Stadt Wasserburg a. Inn haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Besuchern mitgebrachten Gegenstände, Geldbeträge oder Wertsachen.

(3) Bei Gewitter ist der Badebetrieb einzustellen und das Wasser zu verlassen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Badeordnung außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 05.11.2008
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister